

SATZUNG

Des

TC-Hamaland Vreden e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 18. April 1980 in Vreden gegründete Verein führt den Namen „TC-Hamaland Vreden e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Vreden. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (2) Der Verein will Mitglied des zuständigen Landesfachverbandes Tennis im Landessportbund Nordrhein-Westfalen werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Abweichend davon kann den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a ESTG vergütet werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von einem Mitgliedsbeitrag oder mehr trotz Mahnung
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist in schriftlicher Form zu übermitteln.

§4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- c) Angemessene Geldbuße

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zu übermitteln.

§5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht eines anderen Mitglieds vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als eine Vollmacht vorweisen darf.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) drei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der „Münsterland Zeitung“. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.

- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) Von den Mitgliedern
 - b) Vom Vorstand
- (9) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder sind nach Möglichkeit spätestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand
bestehend aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtvorstand
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Sportwarten und den Jugendwarten.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Jugendwarte werden auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt.
- (4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
- (6) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt weitere Personen in notwendige Ämter zu berufen.

§10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Jedoch ist in jedem Jahr ein neuer Kassenprüfer zu wählen.

§12

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts die Entlastung des Vorstandes.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) Von Zweidritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Vreden
Mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere der Förderung des Sports, dienen soll.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Vreden, 14.08.2019